OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151671/20/WP - 151672/2

Datum:
Linz, 30. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der A A und 2. des F A, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Rottenbach vom 12. März 2018, GZ: Bau-401/22/1999, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben und Erteilung der Baubewilligung an die mitbeteiligte Bauwerberin x GmbH, vertreten durch x, auf Gst Nr x1 der KG R, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2018 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 9. Dezember 1999 beantragte die x Ges.m.b.H. (kurz: Bauwerberin) die Erteilung der Baubewilligung für das im Einreichplan des Arch. Dipl.Ing. W H vom Dezember 1998, GZ: 59/3/1, dargestellte Bauvorhaben („Betriebsneubau“) auf Grundstück Nr x2 der KG M (wohl gemeint: R).

1.2. Mit Kundmachung vom 21. Jänner 2000 beraumte der Bürgermeister der Gemeinde Rottenbach eine mündliche Bauverhandlung für den 31. Jänner 2000 an. Die Kundmachung enthielt einen entsprechenden Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG. Den Beschwerdeführern (kurz: Bf) wurde das Schreiben des Bürgermeisters nicht zugestellt [Anberaumung Bauverhandlung, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2000 beraumte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen für das gegenständliche Bauvorhaben eine gewerbebehördliche Verhandlung an. Zu dieser Verhandlung wurden die Bf geladen [Anberaumung gewerbebehördliche Verhandlung, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Am 31. Jänner 2000 fand eine gemeinsame bau- und gewerbebehördliche Verhandlung zum gegenständlichen Bauvorhaben statt, an der der Zweit-Bf teilnahm und Einwendungen hinsichtlich der Zu- und Ablieferungen mittels LKW und zur Verkehrssituation an seiner Hofausfahrt (Forderung nach einem Verkehrsspiegel) erhob [Verhandlungsschrift, ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2017 erhoben die Bf – aufgrund einer entsprechenden Aufforderung durch den Bürgermeister der Gemeinde Rottenbach – durch ihre rechtsfreundlichen Vertreter Einwendungen gegen das Bauvorhaben [Einwendungsschriftsatz, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Mit Bescheid vom 16. Jänner 2018 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Rottenbach den Bauwerbern die Baubewilligung „für die Errichtung eines Produktions- und Bürogebäudes auf dem Grundstück (ehemals x2 nunmehr) x1, KG R nach Maßgabe des Ansuchens vom 9.12.1999 […]“.

2.1. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 1. Februar 2018 Berufung und begründeten diese ausführlich.

2.2. Mit Bescheid vom 12. März 2018 wies der Gemeinderat der Gemeinde R (kurz: belangte Behörde) die Berufung ab und bestätigte den Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich. In der Begründung setzte sich die belangte Behörde

umfassend mit der Frage der anzuwendenden Rechtslage, dem Erfordernis einer nochmaligen Durchführung der Bauverhandlung, der Parteistellung der Bf und deren allfälliger Präklusion sowie den erhobenen Einwendungen auseinander.

3.1. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 11. April 2018 Beschwerde. Die Bf machen formelle Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend. Zur formellen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird vorgebracht, die Verwaltungssache sei nach aktueller Rechtslage zu beurteilen, es hätte eine (weitere) Bauverhandlung durchgeführt werden müssen und liege Mangelhaftigkeit des Verfahrens schon darin begründet, dass kein (einziges) der beantragten Gutachten (Lärm, Luftreinhaltung, Medizin, Anlagentechnik) eingeholt worden sei. Die Pflicht zur Berücksichtigung der genannten (und auch eingewendeten) Immissionen ergebe sich aus § 3 Abs 3 Z 2 Oö. BauTG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen möglichst zu vermeiden seien. Zur materiellen Rechtswidrigkeit wird vorgebracht, dem Bauvorhaben mangle es an einer dem Gesetz entsprechenden Verkehrsaufschließung und sei die Widmungskonformität nicht gegeben. Im Übrigen sei die Widmung anlassbezogen erfolgt, was diese rechtswidrig mache.

3.2. Mit Schreiben vom 7. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt vor und erstattete – gemeinsam mit der Gemeinde R als Trägerin des Rechts auf Selbstverwaltung – eine Gegenäußerung zur Beschwerde. Mit Schreiben vom 21. August 2018 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt – nach entsprechender Aufforderung seitens des Verwaltungsgerichts – chronologisch geordnet, nummeriert und samt Aktenverzeichnis (neuerlich) vor.

3.3. Mit Schriftsatz vom 8. November 2018 erstattete die Bauwerberin eine Gegenäußerung zur Beschwerde.

3.4. Am 3. Dezember 2018 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. An dieser Verhandlung nahmen der Zweit-Bf, die Vertreter der Bauwerberin sowie Vertreter der belangten Behörde und deren jeweilige rechtsfreundlichen Vertreter teil. Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung vom erkennenden Richter mündlich verkündet. Die Niederschrift samt den wesentlichen Entscheidungsgründen wurde in der Folge an die Parteien sowie die Oö. Landesregierung zugestellt.

3.5. Mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 beantragten die Bf die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung des mündlich verkündeten „Urteils“ vom 3. Dezember 2018.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt die Errichtung eines „Betriebsneubaues“ (Produktions- und Bürogebäude) auf dem Grundstück Nr x2 der KG R (nunmehr: Nr x1 der KG R), dargestellt im Einreichplan des Arch. Dipl.Ing. H, Adresse, vom Dezember 1999 mit der Plan Nr. 59/3/2f [Bauansuchen samt Beilagen, ON 5 bis 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes sowie ON 13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Grundbuchsauszug, ON 18 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer mehrerer, um das Baugrundstück gelegener, zT unmittelbar angrenzender, Grundstücke, deren Abstand weniger als 50 Meter vom Baugrundstück beträgt [Nachbarschaftsberechnung aus dem Digitalen Oberösterreichischen Rauminformationssystems (DORIS), ON 19 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. Februar 2000, GZ: Ge20-72-1999, wurde das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben gewerbebehördlich genehmigt [Bewilligungsbescheid, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, Einholung weiterer Urkunden und Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen sowie die Feststellungen zum maßgeblichen Verfahrensverlauf ergaben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt auch seitens der Parteien nicht substantiiert bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...] (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: zusätzlich jene Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können (Z 2).

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

1.3. Gemäß § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 sind bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

2.1. Der Abstand der Grundstücke der Bf vom Baugrundstück beträgt weniger als 50 Meter, weshalb die Bf unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind. Indem die Bf zur Bauverhandlung nicht geladen wurden, räumte ihnen der Bürgermeister zu Recht die Möglichkeit ein, als übergangene Parteien nachträglich Einwendungen zu erheben, wovon die Bf in zulässiger Weise Gebrauch machten.

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren allerdings in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN; VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

2.3. Im Übrigen ist – soweit von den Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird – auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa Hauer, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025).

2.4. Weiters ist klarzustellen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Maßgeblicher Gegenstand des Verfahrens ist das eingereichte, mit Plänen belegte Projekt (vgl VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa VwGH 30.1.2004, 2011/05/0157).

3.1. Soweit die Bf – ohne nähere Begründung – davon ausgehen, die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens habe anhand der aktuellen (materiellen) Rechtslage zu erfolgen, ist auf die jeweiligen Übergangsbestimmungen der Novellen zur Oö. BauO 1994 zu verweisen, wonach anhängige individuelle Verwaltungsverfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind. In Übereinstimmung mit diesen Übergangsbestimmungen legte die belangte Behörde ihrer rechtlichen Beurteilung die zum Antragszeitpunkt geltende (materielle) Rechtslage zu Grunde. Die von den Bf behauptete Rechtswidrigkeit infolge Anwendung einer falschen Rechtslage liegt daher nicht vor.

3.2. Von den Bf wird die – aus ihrer Sicht problematische – Anbindung an das öffentliche Straßennetz sowie die Zufahrtssituation zum Bauplatz vorgebracht und die damit verbundene Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides behauptet. Dem ist entgegenzuhalten, dass hinsichtlich der Infrastruktur (Verkehrserschließung, Wasserversorgung, Kanalanschluss, Nahversorgung ua) Nachbarn kein subjektives Recht genießen (VwGH 28.3.1995, 94/05/0240). Die diesbezügliche Einwendung erweist sich daher als unzulässig. Soweit die Bf die mangelnde Einholung eines entsprechenden Gutachtens monieren, ist auf die oben dargestellte stRsp zu verweisen, wonach die Verfahrensrechte der Parteien nicht weiter gehen als ihre materiellen Rechte.

3.3. Das übrige Vorbringen der Bf lässt sich auf den Einwand von Immissionen (Lärm, Luft etc) zusammenfassen. Auch das Vorbringen hinsichtlich des Stands der Technik steht in unmittelbarem Kontext zum geltend gemachten Immissionseinwand (siehe die Konkretisierung durch den Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung, Tonbandprotokoll, Seite 3). Dem Nachbarn kommt allerdings bei Bauvorhaben, die (auch) einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, kein subjektiv-öffentliches Recht auf Schutz vor Immissionen zu

(§ 31 Abs 6 Oö. BauO 1994). Dass eine solche beim gegenständlichen Bauvorhaben nicht erforderlich wäre, wird selbst von den Bf nicht behauptet. Im Übrigen ist diesbezüglich auf die gewerbebehördliche Bewilligung vom 24. Februar 2000 [ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes] zu verweisen. Soweit die Bf die mangelnde Einholung von Gutachten zu den geltend gemachten Immissionen monieren, ist auf die oben dargestellte stRsp zu verweisen, wonach die Verfahrensrechte der Parteien nicht weiter gehen als ihre materiellen Rechte. Auf das gesamte Vorbringen war daher nicht weiter einzugehen; es handelt sich um eine unzulässige Einwendung.

3.4. Die noch im Einwendungsschriftsatz enthaltene – unsubstantiiert gebliebene – Einwendung hinsichtlich des Grenzabstandes wurde seitens der Bf in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen. Auf diese (zulässige) Einwendung war daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht weiter einzugehen.

4. Mit der bloßen Behauptung, die Flächenwidmungsplanänderung sei anlassbezogen erfolgt, vermögen die Bf keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes zu begründen. Vielmehr liegt der Änderung von Flächenwidmungsplänen regelmäßig ein Anlass zu Grunde, dem bei Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensregeln (Grundlagenforschung udglm) keine weitere Bedeutung zukommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Die Klärung der anzuwendenden (materiellen) Rechtslage erfolgte auf Grundlage des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes (Übergangsbestimmungen). Im Übrigen kann diesbezüglich auf die von der belangten Behörde zitierte höchstgerichtliche Rsp verwiesen werden. Die höchstgerichtliche Rsp erweist sich auch nicht als uneinheitlich, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil